Anlage zur Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich

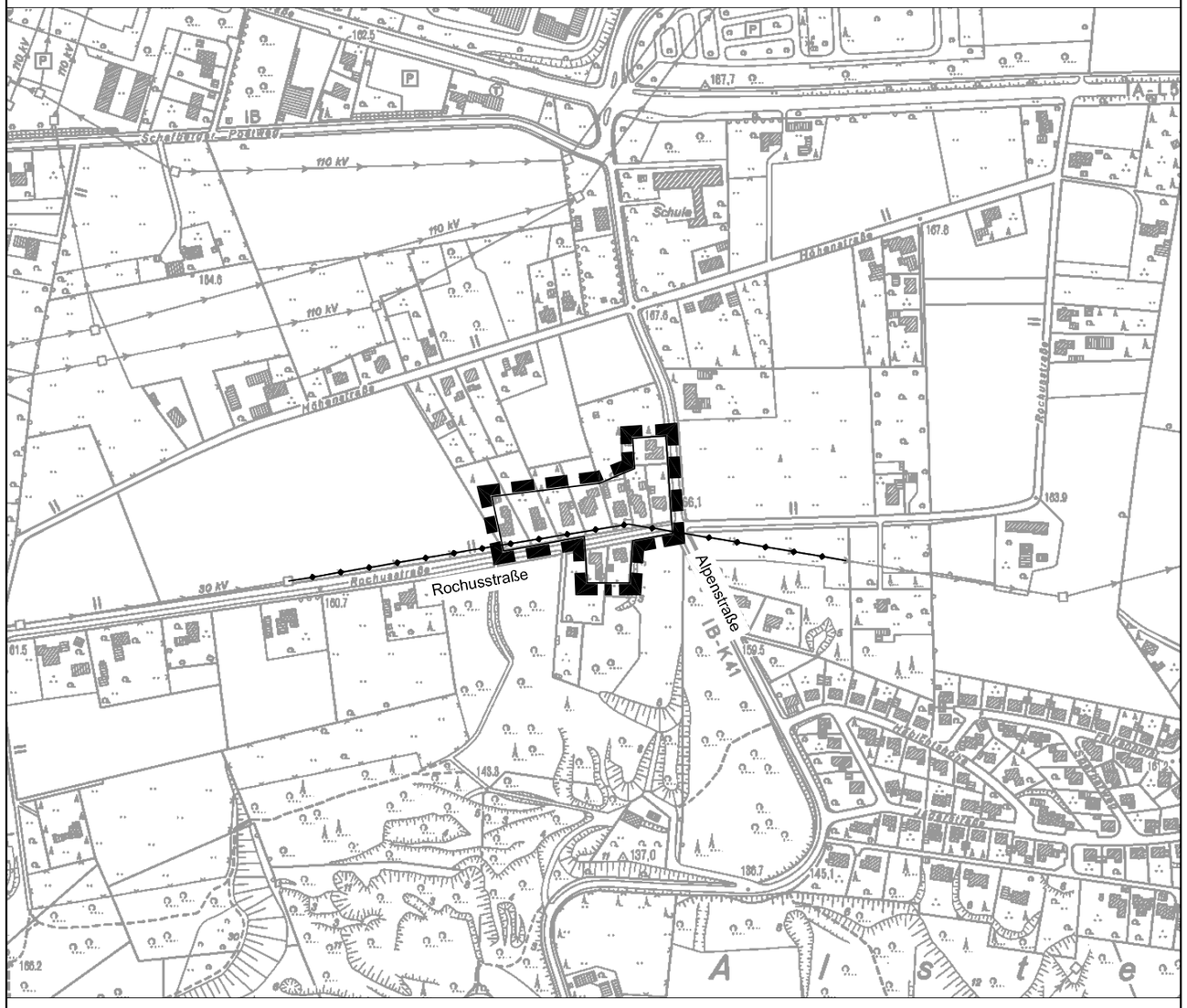

Hinweis auf ein Gräberfeld
Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich ein ausgedehntes Gräberfeld der jüngeren Bronze-/älteren vorrömischen Eisenzeit.

Dieser Friedhof erfüll nach derzeitigem Kenntnisstand an den Stellen, wo er noch ungestört erhalten ist, die Anforderungen des §2Abs. 1 und 5 Denkmalschutzgesetz NRW, die an ein Bodendenkmal geknüpft werden.

Eine ungestörte Erhaltung ist auf Teilen der betroffenen Grundstücke insbesondere im Randbereich der beiden noch unbebauten (durch den Wasserleitungsbau zur Preussag teilweise beeinträchtigten) Parzellen zu erwarten.

Aus diesem Grunde kann einer Bebauung nur zugestimmt werten, nachdem die Flächen archäologisch untersucht wurden. in die Baugenehmigung ist folgender Auflage daher aufzunehmen.
1. Der Beginn erster Erdarbeiten ist dem Westf. Musem für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege - Gebietsreferat Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster, möglichst frühzeitig (mind. jedoch sechs Monate vorher) schriftlich mitzuteilen.
2. Das Gelände muss dem Westf. Musem für Archäologie für die Dauer der Untersuchungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

Geltungsbereichs der Aussenbereichssatzung

Hinweis auf verliehene Bergwerksfelder
Der Satzungsbereich liegt über einen verliehenen Bergwerksfeld der Preussag Anthrazit GmbH. Bergbauliche Einwirkungen auf die genannte Fläche sind daher nicht auszuschließen.

Hinweis zur Vorlage von Einzelbauanträgen
Einzelbauanträge sind der Preussag Anthrazit GmbH zur Stellungnahme zuzuleiten, um über den Einbau vorsorglicher Sicherungen gegen Bergschäden entscheiden zu können.

Hinweis auf vorhandene erdverlegte Versorgungsleitungen
"Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, dami Schäden und Unfälle vermieden werden.
Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Betriebsgruppe Ibbenbüren, Tel.: 05451/580 ist nach vorheriger Rücksprache bereit, den Verlauf in der Örtlichkeit anzuzeigen

Eine Bebauung in der Nähe von Transformatorenstationen bedarf ebenfalls einer Überprüfung anhand prüffähiger Bauunterlagen."

*stadt **ibb**enbüren*

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 . 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 . Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Planentwurf	Rauße gezeichnet	1 : 5.000 Maßstab
April 2013 Datum	J:\daten\autocad\verschiedenes\Außenbereich\Satzung 24\24_Rochusstraße.dwg Datei	Rechtskräftig seit 26.06.1994

Aussenbereichssatzung Nr. 24 - Rochusstraße

Neuzeichnung

Norden

Fachdienst Stadtplanung i.A. _____

101

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung wird für die in den als Anlage 1 - 12, 14 - 21, 23 - 25 zu dieser Satzung beigefügten Plänen (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) durch eine schwarze, gerissene Linie, dargestellten Bereiche erlassen. Die Pläne mit entsprechenden Hinweisen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

1. In den räumlichen Geltungsbereichen dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. In begründeten Ausnahmefällen gilt dieses auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können zugelassen werden nach der Maßgabe der folgenden Voraussetzungen:

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.

2. Die Mindestgröße des einzelnen Baugrundstückes beträgt 700 qm, in städtebaulich besonders begründeten Fällen kann die festgesetzte Mindestgröße um bis zu 15 % unterschritten werden.

3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich vom 06.01.1992 außer Kraft."

... pp.

gez. Bolsmann
Bürgermeister

gez. Schmitt
Ratsmitglied

gez. Ahmann
Schriftführerin

begl.:

STADT IBBENBÜREN
25

Veröff. am 24/25.6.94

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 24.02.1994...
Az.: 35.25-5304-7/93 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 24.02.1994... Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Oberregierungsrat